

## **Persönliche Erklärung der studentischen Mitglieder des Senatsausschusses für Lehre zu TOP 4d der SAL-Sitzung vom 26.11.13: Neufassung Zulassungsordnung Legum Magister Unternehmensstrukturierung**

Zu den vorliegenden Änderungen möchten wir Folgendes anmerken:

### 1. Keine Studiengebühren!

Der Legum Magister ist ein gebührenpflichtiger Studiengang, da er ein weiterbildender Masterstudiengang ist. Dieser Studiengang muss kostenneutral angeboten werden. Daher verlangt die Juristische Fakultät Studiengebühren in Höhe von 500 Euro. Die Lehrkapazitäten, die für diesen Studiengang angeboten werden, sollten jedoch für nicht-gebührenpflichtige Studiengänge wie dem Staatsexamen oder der Promotion verwendet werden, damit eine vielfältige Studierendenschaft unabhängig vom sozialen Hintergrund in Heidelberg von der hervorragenden Ausbildung profitieren kann.

### 2. Individuen sind immer lernfähig

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Zulassungshürden einerseits gesenkt wurden. So muss man, wenn man als Jurist\*in nicht die Voraussetzung eines vollbefriedigenden Examens nicht erfüllt, nicht mehr sowohl durch den akademischen Werdegang als auch durch die beruflichen Erfahrungen als auch durch die vorgelegten Seminarzeugnisse neben dem Urteil einer/-s Professor\*in oder eines/-r Privatdozentin der Fakultät nachweisen, für den Studiengang geeignet zu sein. Viel mehr reicht nun eine der drei Prämissen aus. Der Preis dafür ist jedoch hoch: Ab sofort kann man diesen Studiengang nicht mehr studieren, wenn man nicht im ersten oder zweiten Staatsexamen 6,5 Punkte hatte. Examina sind Qualifikationen. Dieser Maxime folgen auch alle anderen elf Fakultäten der Universität Heidelberg, indem sie zum Beispiel in keiner Promotionsordnung eine Notenuntergrenze definieren, die ausschließt, dass man promovieren kann.

### 3. Zulassungsverfahren nachvollziehbar machen

Zuletzt stellen sich uns folgende Fragen, die in der Sitzung nicht voll befriedigend beantwortet wurden:

In §3(1) steht: Pro Jahr werden maximal 30 Studierende neu zum Studium zugelassen

§4 lautet jedoch:

"Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Corporate Restructuring immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Corporate Restructuring wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt."

Definiert wird zum Beispiel in §2 (1) ein vollbefriedigendes Examen in den Rechtswissenschaften als Voraussetzung oder aber ein Masterabschluss in §2(2) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang als Voraussetzung. Sobald man dies hat, stellt der Prüfungsausschuss eine Bescheinigung aus, dass man die Voraussetzungen erfüllt. Sobald mehr als 30 so einen Wisch haben, können sich doch mehr als 30 Studierende immatrikulieren nach §4. Wie kann also §3 die Anzahl der Immatrikulierten auf 30 begrenzen?

Zudem erschließt sich uns nicht, die Notwendigkeit, eine solche Hürde einzuführen. Bisher haben sich nach Auskunft des Fachvertreters nie mehr als 30 Studierende immatrikuliert.

Auf Grund dessen bitten wir den Senat, diese Studien- und Prüfungsordnung an das Fach zurückgeben.

Gezeichnet Kirsten-Heike Pistel, Anna Breu, Ziad-Emanuel Farag